

STATUTEN 2017



Aargauischer Katholischer Frauenbund
Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes

A Name, Gründung und Sitz

Art. 1

Der Aargauische Katholische Frauenbund AKF, gegründet 1912, ist ein Verein (Verband) mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

Der AKF ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF und durch diesen Mitglied von andante, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände und assoziiertes Mitglied der Weltunion der katholischen Frauenorganisationen UMOFC/WUCWO.

Soweit nachstehend nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des ZGB, Art. 60 bis 79.

B Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der AKF ist ein kantonaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher Ausrichtung. Als Dachverband vertritt er deren Interessen gegenüber Gesellschaft, Kirche und Staat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3

Die Aufgaben sind:

- 3.1 Förderung persönlicher, religiöser, politischer und kultureller Bildung der Frauen
- 3.2 Schulung der angeschlossenen Vereinsvorstände
- 3.3 Veranstaltung kantonaler und regionaler Tagungen und Kurse
- 3.4 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Gesellschaft, Kirche und Staat
- 3.5 Stellungnahmen zu aktuellen Themen
- 3.6 Vertretung der Fraueninteressen in der Öffentlichkeit
- 3.7 Mitarbeit in kirchlichen, staatlichen und privaten Institutionen
- 3.8 Stärkung einer christlichen Grundhaltung
- 3.9 Einsatz für Ökumene und interreligiöse Begegnungen
- 3.10 Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.11 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler Ebene
- 3.12 Zusammenarbeit mit dem SKF

C Mitgliedschaft

Art. 4 Kollektivmitglieder

Dem AKF gehören folgende Kollektivmitglieder an:

- 4.1 Ortsvereine
- 4.2 Kantonale und regionale Frauenvereine mit christlicher Ausrichtung, welche nicht einem Verein gemäss Art. 4.1 angeschlossen sind

Art. 5 Einzel- und Ehrenmitglieder

- 5.1 Interessierte Frauen können dem AKF als Einzelmitglied beitreten.
- 5.2 Vorstandsfrauen können nach Austritt aus dem Kantonalvorstand für besondere Leistungen an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrages freiwillig.

Art. 6

Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Vereinsstatuten an den Kantonalvorstand zu richten. Einzelmitglieder können ihr Interesse schriftlich oder mündlich anmelden.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Wenn ein Mitglied gemäss Artikel 4 und 5 in schwerer Weise gegen die Interessen des Aargauischen Katholischen Frauenbundes (AKF) verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu.

Der Ausschluss oder der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

Dieser Ausschluss gilt auch für Mitglieder, die der Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrages nicht nachkommen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rückerstattungsanspruch.

D Organisation

Art. 7

Die Organe sind:

- 7.1 Delegiertenversammlung
- 7.2 Kantonalvorstand
- 7.3 Kontrollstelle

Delegiertenversammlung

Art. 8

Oberstes Organ des AKF ist die Delegiertenversammlung, welche einmal pro Jahr stattfindet.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4 und 5 stattfinden.

Art. 9

Das Stimmrecht haben:

- 9.1 Angeschlossene Vereine, gemäss Art. 4.1 und 4.2, pro 50 zahlende Mitglieder eine Delegiertenstimme, wobei für Restzahlen eine zusätzliche Stimme anfällt.
- 9.2 Einzelmitglieder: pro 50 eine Delegiertenstimme, wobei für Restzahlen eine zusätzliche Stimme anfällt. Die Delegierten werden an der Delegiertenversammlung bestimmt.
- 9.3 Ehrenmitglieder

Art. 10

Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Kantonalvorstand vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen spätestens drei Wochen vorher beim Kantonalvorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 11.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 11.2 Entlastung des Kantonalvorstandes
- 11.3 Kenntnisnahme des Budgets

- 11.4 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Er gilt so lange, bis der Vorstand oder ein Mitglied eine Änderung beantragt!
- 11.5 Wahl der Kantonalpräsidentin und der Vizepräsidentin(nen) oder eines Co-Präsidiums von
2 - 3 Mitgliedern, der Finanzverantwortlichen und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 11.6 Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- 11.7 Aufnahme von Kollektiv- und Einzelmitgliedern
- 11.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.9 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6
- 11.10 Genehmigung der Reglemente des AKF Muttertagsfonds und des AKF-Sanitasfonds
- 11.11 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 11.12 Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- 11.13 Behandlung von Anträgen

Art. 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Art. 25 und Art. 26 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13

Das Protokoll der DV wird zur Einsichtnahme und für Rückmeldungen im Anschluss an die DV für einen Monat online auf www.frauenbund-aargau.ch gestellt.
Der Kantonalvorstand genehmigt das Protokoll.

Kantonalvorstand

Art. 14

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- 14.1 Präsidentin, Vizepräsidentin(nen) oder Co- Präsidium aus 2 - 3 Mitgliedern
- 14.2 Finanzverantwortliche
- 14.3 Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Der Kantonalvorstand behält sich das Recht vor, einzelne Geschäfte und Aufgaben an Dritte oder an die Geschäftsstellenleiterin zu übergeben.

Art. 15

Die Kantonalvorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die max. Amtszeit beträgt somit zwölf Jahre.

Die Amtszeit im Präsidium beträgt maximal zwölf Jahre, ungeachtet der vorherigen Vorstandszugehörigkeit.

Wenn es die Bedürfnisse des AKF erfordern, kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung die abgelaufene Amtszeit eines Kantonalvorstandsmitgliedes um max. eine Amtszeit verlängert werden.

Die Ersatzwahl für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder ist an der nächsten Delegiertenversammlung für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

Art. 16

Aufgaben des Kantonalvorstandes:

- 16.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Verbandszwecke und -aufgaben
- 16.2 Genehmigung des Budgets
- 16.3 Aufsicht über die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung der Verbandskasse, des AKF-Muttertagsfonds und des AKF-Sanitasfonds
- 16.4 Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung z.Hd. der Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Delegiertenversammlung, Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung.
- 16.5 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- 16.6 Vorbereitung von Statutenrevisionen
- 16.7 Genehmigung von Pflichtenheften, Reglementen und Richtlinien
- 16.8 Presse- und Informationsarbeit, Verabschiedung von Stellungnahmen
- 16.9 Wahl der Fachgruppen- und Kommissionsmitglieder und der Vertreterinnen des AKF in anderen Gremien sowie der Präsidentin der AKF-Frauenpreiskommission
- 16.10 Regelmässiger Kontakt zu den Ortsvereinen und zum SKF

Die Aufgaben werden in der Regel in einem Pflichtenheft für die einzelnen Ressorts festgehalten.

Art. 17

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Kontrollstelle

Art. 18

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen Rechnung und Vermögensstand der Verbandskasse und des Muttertagsfonds und des AKF-Sanitasfonds. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisorinnen werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt höchstens zwölf Jahre.

E Personal

Art. 19

Leitung der AKF-Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellenleiterin ist dem Kantonalvorstand unterstellt.

Art. 20

Aufgaben

Der Geschäftsstellenleiterin obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle. Sie ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung und im Pflichtenheft festgelegt.

Art. 21

Leitung AKF-Muttertagsfonds

Die Leitung des AKF-Muttertagsfonds ist dem Kantonalvorstand unterstellt.

Art. 22

Aufgaben

Der Leiterin des AKF-Muttertagsfonds obliegt die operative Führung des Muttertagsfonds. Sie ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung und im Pflichtenheft festgelegt.

F Finanzen

Art. 23

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

23.1 Verbandskasse

23.1.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

23.1.2 Jahresbeiträge der Mitglieder

23.1.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

23.1.4 Zuwendungen und Legate

Für die Verbindlichkeiten des AKF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

23.2 Muttertagsfonds

23.2.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

23.2.2 Kantonales Kirchenopfer am Muttertag

23.2.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

23.2.4 Schenkungen und Legate

23.3 AKF-Sanitasfonds

23.3.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

23.3.2 Schenkungen und Legate

Die Spendengelder sind zweckgebunden und müssen im Kanton Aargau eingesetzt werden. Der Kantonalverband erstellt Richtlinien über die Verwaltung und Verwendung der Fonds.

Art. 24

Mitgliederbeiträge

Der Kantonalverband erhebt die Mitgliederbeiträge für den AKF und den SKF.

G Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Delegiertenversammlung kann Statutenänderungen bei Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Art. 26

Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und eine Zweidrittels-Mehrheit besteht.

Art. 27

Beschlüsse zu Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins setzen die Ankündigung der Traktanden auf der Einladung zur Delegiertenversammlung voraus.

Art. 28

Das gesamte Vermögen des aufgelösten Vereins ist während fünf Jahren ab Beschlussfassung auf der Bank zu belassen. Die Zinsen werden zum Vermögen gelegt. Die Substanz darf nicht angegriffen werden. Eine von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Finanzkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, ist für die Verwaltung zuständig.

Erfolgt nach Ablauf von fünf Jahren keine Neugründung, ist das Vermögen der Verbandskasse, gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung für Fraueninteressen im Kanton Aargau zu verwenden oder zweckgebunden an gemeinnützige Organisationen im Kanton Aargau oder dem Schweiz. Katholischen Frauenbund zu übertragen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. März 2017 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

AARGAUISCHER KATHOLISCHER FRAUENBUND



Beatrice Hausherr
Co-Präsidentin



Pia Viel
Co-Präsidentin



AKF

Aargauischer Katholischer Frauenbund
Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF

Geschäftsstelle AKF – Neustrasse 51 - 5430 Wettingen

Tel. 056 668 26 42

info@frauenbund-aargau.ch – www.frauenbund-aargau.ch